

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 28/12**

2 Ca 1699 d/11 ArbG Kiel



## **Beschluss**

**In dem Beschwerdeverfahren**

**betreffend Prozesskostenhilfe**

**In dem Rechtsstreit**

**pp.**

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 02.02.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 05.12.2011 – 2 Ca 1699 d/11 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

---

## **Gründe:**

### **I.**

Die Klägerin wendet sich gegen Versagung von Prozesskostenhilfe.

Die Klägerin erhob am 16.09.2011 Kündigungsschutzklage und beantragte zugleich, ihr unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sie kündigte in der Klagschrift an, eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzureichen.

Im Gütetermin am 21.10.2011 schlossen die Parteien einen verfahrensbeendenden Vergleich. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin – entgegen ihrer Ankündigung – die PKH-Erklärung nicht nachgereicht.

Mit Verfügung vom 27.10.2011 forderte das Arbeitsgericht die Klägerin auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine vollständig ausgefüllte Prozesskostenhilfeerklärung – ggf. nebst entsprechenden Anlagen – zur Akte zu reichen und darzulegen, aus welchen Quellen sie ab dem Monat September 2011 ihren Lebensunterhalt sowie die laufenden Kosten bestreitet.

Nachdem die Klägerin auf diese Aufforderung nicht reagiert hatte, hat das Arbeitsgericht den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin mit Beschluss vom 05.12.2011 zurückgewiesen.

Gegen diesen ihr – über ihre Prozessbevollmächtigten – am 07.12.2011 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 03.01.2012 Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerdeschrift hat sie ein ausgefülltes PKH-Formular sowie eine Verdienstabrechnung übersandt.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 06.01.2012 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die als sofortige Beschwerde anzusehende Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag der Klägerin zu Recht zurückgewiesen.

1. Die von der Klägerin erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Beschwerdeinstanz eingereichten PKH-Unterlagen waren gemäß §§ 117 Abs. 2, 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Die nachträgliche Einreichung der vom Arbeitsgericht unter Fristsetzung angeforderten Angaben und Nachweise erst in der Beschwerdeinstanz war verspätet.

2. Der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen grundsätzlich bereits vor dem Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO (BAG 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 –). Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung bewilligt. Der mittellosen Partei sollen die Prozesshandlungen ermöglicht werden, die für sie mit Kosten verbunden sind. Hat jedoch die Partei oder deren Prozessbevollmächtigter die aus ihrer Sicht notwendigen Prozesshandlungen schon vor der ordnungsmäßigen Beantragung der Prozesskostenhilfe vorgenommen, so hängen diese Prozesshandlungen nicht mehr davon ab, dass die Partei zuvor die entsprechenden Kosten aufbringt. Vielmehr geht es dann nur noch darum, einem Prozessbevollmächtigten durch nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe – hier nach Ende der Instanz – einen Zahlungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen. Aus diesem Grund ist eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Abschluss der Instanz nur ausnahmsweise möglich. Ein Aus-

nahmefall liegt vor, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können. Über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Angaben und Unterlagen kann auch dann noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens zugunsten des Antragstellers entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat (BAG 03.12.2003 a. a. O.). Soweit dem Antragsteller nach Ende der Instanz eine solche gerichtliche Nachfrist gesetzt worden ist, muss diese Nachfrist – anders als eine vor dem Ende der Instanz ablaufende Nachfrist – jedoch zwingend eingehalten werden (BAG 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 –; LAG Schleswig-Holstein 21.10.2009 – 6 Ta 160/09 –).

Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind bereits dem Antrag auf Prozesskostenhilfe neben einer vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die entsprechenden Belege beizufügen. Nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO hat das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, wenn der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist die Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet hat. Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, nach § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO kann es hierzu die Vorlage von Urkunden anordnen.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften war der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zurückzuweisen. Über den zwar rechtzeitig, d. h. vor Instanzende, gestellten Prozesskostenhilfeantrag konnte vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens in erster Instanz nicht zugunsten der Klägerin entschieden werden. Die Klägerin hatte nicht einmal ein PKH-Formular zur Akte gereicht, geschweige denn andere Unterlagen übersandt.

Das Arbeitsgericht hat die Klägerin vor seiner zurückweisenden Entscheidung im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs mit Verfügung vom 27.10.2011 aufgefordert, eine vollständige Prozesskostenhilfeerklärung nebst Belegen einzureichen. Die Klägerin hat die ihr gesetzte Frist unstreitig nicht genutzt, um die ihr obliegenden

Beibringungspflichten zu erfüllen. Auf ein Versehen ihrer Prozessbevollmächtigten kann sich die Klägerin nicht berufen. Das Verschulden des Anwalts bei der PKH-Bearbeitung ist der hilfsbedürftigen Partei zuzurechnen, § 85 Abs. 2 ZPO (BGH 12.06.2001 – XI ZR 161/01 –).

Damit hat die Klägerin ihre Mitwirkungspflichten gemäß §§ 117 Abs. 2, 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO verletzt. Das führt zum Verlust ihres Anspruchs auf Prozesskostenhilfebewilligung und Rechtsanwaltsbeordnung.

3. Zwar können gemäß § 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit der sofortigen Beschwerde grundsätzlich neue Tatsachen vorgetragen werden. Jedoch enthält § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO eine spezielle gesetzliche Regelung, die der allgemeinen Bestimmung des § 571 ZPO vorgeht (BAG 03.12.2003 a. a. O.). Nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ist dem Ausgangsgericht eine Ablehnung des Antrags nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist zwingend vorgeschrieben. Das Beschwerdegericht kann entgegen der zwingenden Rechtsfolge des § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO im Beschwerdeverfahren beigebrachte Unterlagen nur dann ausnahmsweise berücksichtigen, wenn das Hauptsacheverfahren im Zeitpunkt ihrer Beibringung noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann in der Einreichung neuer Belege und Unterlagen ggf. ein neuer Antrag gesehen werden. Der vorgenannte Ausnahmefall lag hier jedoch nicht vor. Denn durch den Vergleich vom 21.10.2011 waren die Instanz und der Rechtsstreit beendet.

4. Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. ...